



Az: F 862 Malsfeld-Ostheim

2. Änderungsbeschluss

und

Teilungsbeschluss

Aufgrund § 8 Abs. 2 und 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) - in der jeweils geltenden Fassung - wird der Flurbereinigungsbeschluss des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung (heute Hessisches Landesvermessungsamt - Obere Flurbereinigungsbehörde -) vom 24. Juli 1984 und der 1. Änderungsbeschluss des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung Bad Hersfeld vom 07. Januar 1987 wie folgt geändert:

1. Anordnung der Änderung

1.1 Es werden folgende Grundstücke vom Verfahren ausgeschlossen:

- a) Gemarkung Ostheim Flur 8
Nr. 108/3,
- b) Gemarkung Ostheim Flur 2
Nrn. 14, 23, 24, 25/2, 141/1, 142 und 226/2,
- c) Gemarkung Elfershausen Flur 3
Nrn. 27/1, 28/1, 29/1, 30, 31, 32, 33/1, 34/1, 34/2, 38/1, 39, 40/1, 42, 43, 44, 45, 54/13, 60, 64, 65, 73/33, 81/35, 82/35, 84/41, 85/46, 86/47, 87/47, 88/47, 92/62, 93/63, 97/58 und 104/40,
- d) Gemarkung Dagobertshausen Flur 1
Nrn. 1, 2/1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 97/1, 99/2, 99/3, 99/4, 102/1, 103, 107/1, 107/2, 107/3, 108, 109, 110, 132/11, 135, 136/1, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 157, 158, 159, 193/97, 202/3 und 203/3
- e) Gemarkung Sipperhausen
alle Grundstücke der Flur 7 mit Ausnahme von Nrn. 70, 107, 108 und 109.

Die Gesamtgröße der ausgeschlossenen Grundstücke beträgt rd. 137 ha.

/2

1.2 Es werden folgende Grundstücke zum Verfahren zugezogen:

- a) Gemarkung Berndshausen Flur 7
Nr. 30/1, 30/2 und 70,
- b) Gemarkung Dickershausen Flur 1
Nrn. 10/1, 13/2, 13/3, 13/4, 13/5, 13/6, 14/1, 62/2, 62/3, 62/4, 63/1, 89/11 und 91/14,
- c) Gemarkung Mosheim Flur 6
Nrn. 140/15, 140/17, 140/18, 140/19, 140/20, 140/21 und 140/42.

Die Gesamtgröße der zugezogenen Grundstücke beträgt rd. 9 ha.

2. Anordnung der Teilung

Das gemäß den Ziffern 1.1 und 1.2 geänderte Flurbereinigungsverfahren Malsfeld-Ostheim mit einer Gesamtgröße von nunmehr rd. 972 ha wird nach § 8(3) FlurbG in zwei selbständige Flurbereinigungsgebiete geteilt.

3. Bezeichnung

Die mit der Teilung entstandenen Flurbereinigungsverfahren werden unter der Bezeichnung

- Malsfeld-Ostheim-West (Az.: F 862)
- Malsfeld-Ostheim-Ost (Az.: UF 1550)

fortgeführt.

4. Flurbereinigungsgebiete

Die neu gebildeten Flurbereinigungsgebiete haben folgende Größen:

- Malsfeld-Ostheim - West ca. 885 ha,
wovon eine Waldfläche von ca. 144 ha enthalten ist,
- Malsfeld-Ostheim - Ost ca. 87 ha.

Die den Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke sind den nachfolgend genannten Anlagen zu entnehmen, die Bestandteile dieses Beschlusses sind:

- Malsfeld-Ostheim – West: Anlage 1
- Malsfeld-Ostheim – Ost: Anlage 2

In der nachrichtlich beiliegenden Gebietskarte sind die zugezogenen Grundstücke in gelber und die ausgeschlossenen Grundstücke in blauer Farbe dargestellt. Ferner sind die Grenzen der zwei vorgenannten Verfahren in dieser Karte kenntlich gemacht.

5. **Teilnehmergeinschaft**

Die bisherige Teilnehmergeinschaft Malsfeld-Ostheim bleibt bestehen, die Aufgaben des Teilnehmervorstandes bleiben ebenfalls für beide Flurbereinigungsgebiete bestehen.

6. **Beteiligte**

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte):

1. Als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. Als Nebenbeteiligte
 - der Unternehmensträger;
 - Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für öffentliche oder gemeinschaftliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
 - Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammen hängt;
 - Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - Empfänger neuer Grundstücke nach §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
 - Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

7. **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Für die unter Ziffer 1.2 zugezogenen Grundstücke werden die Beteiligten nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landrat des Schwalm-Eder-Kreises, Schladenweg 39, 34560 Fritzlar, anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

8. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Für die unter Ziffer 1.2 zugezogenen Grundstücke ist von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes nach § 34 bzw. nach § 85 Ziffer 5 FlurbG in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

9. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Änderungs- und Teilungsbeschlusses wird in den Gemeinden Malsfeld und Knüllwald und in der Stadt Homberg (Efze) öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den vorgenannten Gemeinde- bzw. Stadtverwaltungen für die Dauer von 2 Wochen (§ 6 Abs. 3 FlurbG) nach der öffentlichen Bekanntmachung während der Dienststunden ausgelegt.

Gründe

zu Ziffer 1.1 a):

Das Grundstück (= Teilfläche der BAB) wird im angrenzenden Verfahren Felsberg-Hilgershausen benötigt und ist daher hier auszuschließen.

zu Ziffer 1.1 b) – d):

Die Grundstücke liegen im Einwirkungsbereich der im Bau befindlichen K 20. Es ist zweckmäßig, die aufgeführten Grundstücke aus dem Verfahren Malsfeld-Ostheim auszuschließen und mit dem entsprechenden anderweitigen, zeitgleichen Änderungsbeschluss in das angrenzende Flurbereinigerungsverfahren Malsfeld - K 20 (UF 1461) einzubeziehen.

zu Ziffer 1.1 e):

Die Grundstücke werden nach heutigen Gesichtspunkten für den ursprünglichen Verfahrenszweck (s. Beschluss von 1984) nicht mehr benötigt.

zu Ziffer 1.2 a):

Das Grundstück Nr.30/1 wurde vom Unternehmensträger erworben und soll als Ersatzland in das Verfahren eingebracht werden. Die Zuziehung der beiden anderen Grundstücke erfolgt aus vermessungstechnischen Gründen.

zu Ziffer 1.2 b):

Nach Beendigung des Tagebaus und der Ausweisung und Randgestaltung des Naturschutzgebietes „Goldbergsee“ sind durch Baumaßnahmen Dritter Grundstücke zerschnitten worden. Für eine sinnvolle Verfahrensabgrenzung und Neuordnung der Grundstücke ist die Zuziehung der aufgeführten Grundstücke notwendig.

zu Ziffer 1.2 c):

Zur Verringerung des vermessungstechnischen Aufwands wird die Verfahrensgrenze auf die Nordwestseite der L 3224 verlegt, was die Zuziehung der aufgeführten Grundstücke (alles Verkehrs- und Wegeflächen) erforderlich macht.

zu Ziffer 2:

Vorrangiges Ziel eines jeden Flurbereinigungsverfahrens ist es, dass den Teilnehmern möglichst schnell die Vorteile des Verfahrens zukommen. Neben dem Besitzwechsel in die neuen Grundstücke zählt dazu auch eine schnelle Eigentumssicherung. Es sind daher alle Möglichkeiten zur Verfahrensbeschleunigung zu nutzen.

Im vorliegenden Fall führten die zahlreichen Planungen und Baumaßnahmen Dritter, die zum Teil noch nicht umgesetzt sind, zu erheblichen Verzögerungen im Verfahrensablauf, da eine sinnvolle Neugestaltung und Bodenordnung im Sinne des FlurbG ohne deren Berücksichtigung nicht möglich war.

Da alle Maßnahmen auf der Ostseite der Autobahn weitestgehend abgeschlossen sind, bietet sich hier die Möglichkeit zu einer beschleunigten Weiterarbeit. Es ist keine Neugestaltungsplanung mehr erforderlich; die Bodenordnung kann sich auf wenige Veränderungen beschränken, und eine Neuvermessung ist nur in geringem Umfang notwendig.

Nach der Abgabe des größten Teils der landwirtschaftlichen Nutzflächen an das benachbarte Verfahren Malsfeld - K 20 umfasst das Gebiet im Wesentlichen das Gewerbegebiet mit seinen noch landwirtschaftlich genutzten Randbereichen.

Durch die Abtrennung dieses Gebietes als Flurbereinigungsverfahren Malsfeld-Ostheim-Ost ist die Voraussetzung für eine zügige Bearbeitung im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung hier gegeben.

Die Teilung ermöglicht eine Abwicklung der nunmehr 2 Verfahren zeitlich nacheinander und unabhängig voneinander. Aufgrund der Teilung nach § 8 Abs.3 FlurbG treten keine Veränderungen im Hinblick auf die Teilnehmergeinschaft und den Vorstand auf.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Hessischen Landesvermessungsamt - Obere Flurbereinigungsbehörde -, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.
Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wetzlar, 06.12.2004

Hessisches Landesvermessungsamt
- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Im Auftrag



(Handwritten signature)
(Ufer)